

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

AS

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
13. Nov. 2025
Stadtbauamt 53

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
13. Nov. 2025
Abt. 5 Sg.

Bauleitplanung;
46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des
Bebauungsplanes "Mitteraham"; Stadt Mühldorf a. Inn
hier: Genehmigungsverfahren

Anlage:
1 Ordner Verfahrensunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgenden

Bescheid:

Die am 24.07.2025 festgestellte 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Mitteraham"; der Stadt Mühldorf a. Inn, wird in der Planfassung vom **10.07.2025** gemäß § 6 BauGB unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

Auflagen:

Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans "Mitteraham" sind auf Grundlage des "Kurzgutachten zur artenschutzrechtlichen Situation" von Herrn Zahn vom 01.10.2024 (Nachtrag 26.01.2025) folgende Belange einzuarbeiten:

- Der Abriss der Gebäude sowie die Beseitigung der Ruderalvegetation im Osten darf nur von Oktober bis Februar erfolgen.
- An den neu errichteten Gebäuden sind vier Nisthilfen für Feldsperlinge (Passer montanus) und Nischenbrüter ordnungsgemäß anzubringen und betriebsfähig zu halten.
- Vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten sind 225m² (Suchradius Abb. 5) für die Schlingnatter aufzuwerten und als CEF-Maßnahme zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) des Lebensraums für diese Art rechtlich und fachliche zu sichern. Hierbei ist eine konkrete Verortung der Maßnahme (Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde) und einem Fachplan mit Maßnahmenbeschreibung und Pflegekonzept notwendig.

Mühldorf a. Inn,
07.11.2025

Aktenzeichen:
41-Blp038/24

Ansprechpartner:
Herr
Goldbacher

Durchwahl-Nr.:
08631/699878

Telefax:
08631/69915878

Zimmer-Nr.: 1.04

E-Mail:
fabian.goldbacher@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Oder nach
Terminvereinbarung
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de

Gründe:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes unterliegt der Genehmigungspflicht des § 6 Abs. 1 BauGB. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 6 Abs. 1 BauGB, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Hinsichtlich des nachgelagerten B-Plan-Verfahrens weisen wir darauf hin, dass die genannten Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht noch einzuarbeiten sind.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Eine zusammenfassende Erklärung ist beizufügen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend auch in das Internet einzustellen (§ 6a Abs. 2 BauGB).

In die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist ein Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen.

Danach ist eine Ausfertigung des Planes mit Begründung und Umweltbericht sowie die Bekanntmachung dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes in Papierform vorzulegen. Im Idealfall ist die Ausfertigung bitte auch in digitaler Form zu übermitteln.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird das Papierexemplar für seine Sammlung übernehmen. Die digitale Fassung wird der Regierung von Oberbayern zur Plansammlung übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Heimerl
Landrat

